

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3519

vom 6. November 1990

Gemeinde Pfeffingen, "Friedhofbaulinienplan"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 20. Juni 1990 den "Friedhofbaulinienplan" beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage ist vom 20. August bis 19. September 1990 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 1990 sowie im Gemeindeanzeiger vom 17. August 1990 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. August 1990 (Postquittung) auf die Planauflage hingewiesen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1990 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen den "Friedhofbaulinienplan" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne, Strassennetzpläne, Zonenpläne und die dazugehörigen Reglemente aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fällt auch der erwähnte Plan - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskon-

trolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 20. April 1990. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde in der Folge weitgehend Rechnung tragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen am 20. Juni 1990 beschlossene "Friedhofbaulinienplan" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 51/BSP/37/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

— Verteiler: - Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen
- P. Häring AG, 4147 Aesch
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Vermessungsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.